

Deutsche Post Pensionsfonds AG

Erklärung der Deutsche Post Pensionsfonds AG zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG und zu den Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 134b, 134c AktG

Stand: 13.03.2024

Beschreibung des Pensionsplans „Post-Rente“

Die Deutsche Post Pensionsfonds AG (nachfolgend Pensionsfonds) übernimmt nach Maßgabe ihrer Satzung die Verwaltung des auf sie von der Deutsche Post AG (Trägerunternehmen) übertragenen Pensionsvermögens (Sicherungsvermögen). Dieses ist für die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung von Mitarbeiter/innen und ehemaligen Mitarbeiter/innen des Trägerunternehmens sowie deren Angehörigen zu verwenden (Versorgungsberechtigte). Als Basis dient der Pensionsplan „Post-Rente“. Der Pensionsplan „Post-Rente“ ist nicht-versicherungsförmig ausgestaltet und umfasst die Durchführung ehemals unmittelbarer Leistungszusagen und Unterstützungskassenzusagen, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Pensionsfonds bereits zu Rentenleistungen geführt haben. Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der zugesagten Leistungen nur insoweit, als das Trägerunternehmen den Finanzierungsverpflichtungen nachkommt und ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stellt. Das Trägerunternehmen bleibt zu Nachschüssen verpflichtet. Der Kapitalanlageerfolg des Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungen.

Beschreibung der Anlagepolitik

Die Kapitalanlage des Pensionsfonds erfolgt für Rechnung und Risiko des Trägerunternehmens. Ziel der Kapitalanlage ist es, die Bedienung der Rentenverpflichtungen sowohl langfristig - durch eine optimale Anlagestrategie - als auch kurzfristig - durch Bereitstellung ausreichender Liquidität - sicherzustellen. Über das Investment-Komitee nimmt das Trägerunternehmen Einfluss auf die Anlagepolitik. Das Investment-Komitee legt in Abstimmung mit dem Vorstand des Pensionsfonds die Investmentstrategie fest und weist die Ausführung von Anlageentscheidungen an. Im Zentrum der Anlagepolitik steht ein optimiertes Portfolio, das in klassische indirekte Renteninvestments im Rahmen eines Spezialfonds sowie in ein Kapitalisierungsprodukt investiert ist. Basierend auf einer regelmäßig durchgeführten Asset Liability Studie wird eine „Strategische Asset Allokation“ (SAA) für den Pensionsplan „Post-Rente“ bestimmt und in einer Kapitalanlagerichtlinie festgeschrieben. Die SAA berücksichtigt im Sinne des § 239 Abs. 2 VAG die Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen. Zudem weist sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein optimales Rendite-Risiko-Verhältnis auf. Die Asset Liability Studie wird i. d. R. alle drei Jahre oder anlassbezogen mit einem

zukunftsgerichteten Analysezeitraum von mindestens zehn Jahren durchgeführt. Durch die Anlageorientierung am Cashflow-Profil der abzudeckenden Verpflichtungen, das überwiegende Investment in liquiden Rentenpapieren sowie die jederzeitige Möglichkeit der Liquidierbarkeit der Anlagen werden die Liquiditätserfordernisse für das Sicherungsvermögen des Pensionsplans „Post-Rente“ berücksichtigt. Neben der Kapitalanlagerichtlinie sind insbesondere die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA), der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAVs) und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) einzuhalten. Die aktuelle Kapitalanlagerichtlinie wurde mit Stand 14. Dezember 2023 verabschiedet. Der Vorstand überprüft laufend sowie turnusmäßig jährlich, ob außerplanmäßige Anlässe eingetreten sind, die eine Anpassung der Anlagepolitik erforderlich machen. Außerplanmäßige Anlässe können bspw. veränderte regulatorische Rahmenbedingungen, Vorgaben des Trägerunternehmens bzgl. Anlageziel, Risikotoleranz oder ein wesentlich verändertes Kapitalmarktumfeld sein.

Verfahren zur Risikobewertung und Risikosteuerung

Aufgrund der nicht-versicherungsförmigen Ausgestaltung des Pensionsplans „Post-Rente“ liegen sowohl das Anlagerisiko als auch die versicherungstechnischen Risiken beim Trägerunternehmen. Dessen ungeachtet übernimmt der Pensionsfonds das Management der Kapitalanlagen in enger Abstimmung mit dem Trägerunternehmen. Die versicherungstechnischen Risiken werden ebenfalls nachrichtlich in das Risikomanagement einbezogen. So sollen Nachschüsse für das Trägerunternehmen nach Möglichkeit vermieden werden. Der Pensionsfonds beobachtet laufend die Entwicklung des Deckungsgrades und führt regelmäßig Stresstests durch, um die Angemessenheit der Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Pensionsfonds und eines daraus abgeleiteten Limitsystems zu überprüfen. Die Kapitalanlage Risiken werden durch eine geeignete Auswahl der Asset Manager und eine vorsichtige Anlagepolitik, ausschließlich in auf Euro denomierte Anleihen, minimiert.

Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter

Die Kapitalanlage erfolgt zum Großteil in Form eines Spezial-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach dem KAGB. Die Verwaltungsgesellschaft (KVG) überprüft die Einhaltung der vertraglichen Investmentrichtlinien und der gesetzlichen Vorgaben nach dem KAGB. Letztere werden ebenfalls von der inländischen Verwahrstelle geprüft. Mit dem Vermögensverwalter werden Vereinbarungen zu den einzelnen Asset-Klassen ohne explizite Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Pensionsfonds getroffen. Diese werden vom Pensionsfonds im Rahmen der Asset Liability Studie in Form der SAA berücksichtigt. Wertpapierleihegeschäfte werden derzeit nicht durchgeführt. Mit den Fondsmanagern wurden weder ein fixer Portfolioumsatz noch Portfolioumsatzkosten vereinbart. Über die KVG erhält der Vermögensverwalter eine vierteljährliche Verwaltungsgebühr, die sich an der Höhe des verwalteten Vermögens orientiert. Die mit dem

Vermögensverwalter geschlossenen Vereinbarungen sind unbefristet und kurzfristig kündbar.

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Der Pensionsfonds investiert weder mittelbar noch unmittelbar in Aktien und betreibt somit auch keine Mitwirkungspolitik.

Berücksichtigung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffende Belange im Rahmen der Kapitalanlage

Der Pensionsfonds fällt aufgrund der in Artikel 2 Nummer 7 genannten Ausnahmeregelung nicht unter die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 des europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung).

Der Pensionsfonds berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen, da sich aufgrund der nicht-versicherungsförmigen Durchführung der Versorgungsleistungen Nachhaltigkeitsrisiken nicht auf den Pensionsfonds auswirken. Ebenfalls haben sie keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

Die vom Pensionsfonds für Rechnung und Risiko von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getätigten Investments werden von Asset-Managern verwaltet, die in ihre Investmentprozesse Nachhaltigkeitsstrategien integriert haben.

Über die o.g. Punkte hinaus berücksichtigt der Pensionsfonds keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und plant dies auch zukünftig nicht. Gründe sind die breite Diversifikation des Portfolios und die fehlende Einzeltitelauswahl von Wertpapieren, da der Pensionsfonds für das Sicherungsvermögen nur Mandate an Vermögensverwalter erteilt.

Sonstige Angaben

Der Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik erübrigt sich somit.